Prof. Dr. Herbert Limpens*

»Der renitente Waffensammler«

THEMATIK: Anwaltliche Beratung in einer waffenrechtlichen Angelegenheit – Beurteilung der Erfolgsaussichten

eines Widerspruchs gegen Waffenbesitzverbot und Sicherstellungsanordnung sowie einer Klage gegen polizeiliche Zwangsanwendung - Feststellungsklage/Abgrenzung zur Fortsetzungsfeststel-

lungsklage - Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs

SCHWIERIGKEITSGRAD: entspricht einer Vortragsaufgabe mit mittlerem Schwierigkeitsgrad aus der zweiten juristischen

Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen

VORBEREITUNGSZEIT: 1 Stunde

VORTRAGSZEIT: 12 Minuten

HILFSMITTEL: Gesetzestexte; Kopp, VwGO, in der aktuellen Auflage HINWEIS: Namen, Orte und sonstige Daten wurden geändert.

■ SACHVERHALT

Aktenvermerk

Haase Neuhaus Kosak Anwalt Rechtsanwälte

> 52064 Aachen Kapuzinergraben 30 Datum: 20.12.2005

Verfügung:

1. Neuen Mandaten eingetragen:

Udo Bauer Brühlstraße 17 52080 Aachen

2. Vermerk:

Herr Bauer bittet um rechtlichen Rat und schildert folgenden Sachverhalt:

»Ich bin begeisterter Waffensammler und Freizeitschütze und besitze vier Schwarzpulver-Einzelladergewehre, mit denen ich in meiner Freizeit regelmäßig auf dem Schießplatz des Schießsportvereins >Schwarzpulverfreunde Aachen e.V., dessen Mitglied ich bin, schieße. Eine waffenrechtliche Erlaubnis braucht man für diese Waffen nicht.

Als ich am vergangenen Freitagnachmittag (16.12.2005) nach dem Schießen gerade meine Gewehre in meinem Kleinbus auf dem Parkplatz vor dem Schießplatz verstaut hatte und mich von meinen Vereinskameraden verabschiedete, kam ein Streifenwagen der Polizei angefahren, dem zwei Polizeibeamte entstiegen. Diese kamen auf mich zu und übergaben mir den Bescheid des Polizeipräsidiums Aachen vom 13.12.2005. Darin wird mir der Besitz erlaubnisfreier Schusswaffen untersagt. Außerdem steht da etwas von der Sicherstellung meiner Gewehre. Dass dies beabsichtigt ist, hatte mir das Polizeipräsidium schon einmal mit einem Schreiben Anfang November mitgeteilt; ich habe diesem Schreiben aber keine Bedeutung beigemessen.

Der Autor ist Präsident des VG Aachen und Honorarprofessor an der RWTH Aachen.

Nachdem die Polizeibeamten mir den Bescheid übergeben hatten, forderten sie mich auf, ihnen die Waffen sofort herauszugeben. Als ich ihnen erklärte, dass ich gar nicht daran dächte, wollten sie die Waffen aus dem Kleinbus herausholen. Als ich versuchte, sie an der in meinen Augen vollkommen rechtswidrigen Wegnahme zu hindern, um mein Eigentum zu schützen, wurde ich von einem der Beamten für etwa fünf Minuten in den Polizeigriff genommen und festgehalten, während der andere Beamte den Kleinbus aufmachte und die Waffen an sich nahm. Meines Erachtens sind sowohl der Bescheid als auch die Sicherstellung meiner Gewehre eindeutig rechtswidrig. Der im Bescheid geschilderte Sachverhalt trifft zwar zu. Es ist aber absurd anzunehmen, dass bei mir die Gefahr eines Waffenmissbrauchs droht. Ich habe die Waffen z.T. schon seit mehreren Jahren, ohne dass es jemals zu Beanstandungen gekommen ist. Wenn ich wirklich so gefährlich wäre, wäre doch schon längst etwas passiert.

Zwar stimmt es, dass ich meinen Nachbarn, Herrn Ott, im Oktober mit dem Besen geschlagen habe. Dies war aber eine Kurzschlussreaktion, die ich bedauere. Ich habe meine Waffen ja gar nicht benutzt. Außerdem wurde Herr Ott nicht ernsthaft verletzt. Die Polizei hat meiner Ansicht nach das Vorgeschehen nicht ausreichend berücksichtigt. Herr Ott verlangte mit einer völlig schikanösen Klage von mir, die in meinem Garten stehenden Tannen zu fällen. Da ist es doch durchaus verständlich und eine natürliche Reaktion, dass ich mich darüber aufrege, wenn er umgekehrt sein Laub einfach auf mein Grundstück wehen lässt. Derartige situationsgebundene Wutausbrüche kann man doch nicht einfach zum Anlass nehmen, einem unbescholtenen Bürger sofort die Waffen zu entziehen.

Weil in der Rechtsbehelfsbelehrung stand, dass man gegen den Bescheid Widerspruch einlegen kann, habe ich dies getan. Begründet habe ich den Widerspruch aber nicht.

Auch den Umstand, dass der Polizeibeamte mich auf dem Parkplatz vor dem Schießplatz in den Polizeigriff genommen hat, möchte ich nicht einfach auf sich beruhen lassen. Die Polizei hat mich hier vor den Augen mehrerer anwesender Vereinskameraden und Passanten wie einen Verbrecher behandelt und kurzzeitig sogar widerrechtlich meiner Freiheit beraubt. Sie können sich denken, dass dies seitdem im Verein Tagesgespräch ist.

Ich möchte von Ihnen wissen, ob mein Widerspruch Erfolg haben wird. Außerdem möchte ich auch dagegen vorgehen, dass ich wie ein Verbrecher von der Polizei festgehalten wurde.«

Auf Nachfrage:

»Ich wäre auch damit einverstanden, wegen des Verhaltens der Polizeibeamten Klage zu erheben. Ein Widerspruch gegen das Festhalten hat wohl keinen Sinn mehr.«

- Handakte anlegen und Bescheid vom 13.12.2005 sowie Widerspruchsschreiben vom 19.12.2005 beifügen.
- 4. Neuen Besprechungstermin Anfang 2006 vereinbaren.
- 5. Wiedervorlage sodann.

20.12.2005 gez. Neuhaus Rechtsanwalt

Bescheid betr. Waffenbesitzverbot und Sicherstellung vom 13.12.2005

Polizeipräsidium Aachen

Hubert-Wienen-Straße 25 52070 Aachen

Datum: 13.12.2005

Herrn Udo Bauer Brühlstraße 17 52080 Aachen

Waffenrecht

hier: Waffenbesitzverbot

Sehr geehrter Herr Bauer,

hiermit untersage ich Ihnen den Besitz von Schusswaffen, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf.

Die Sicherstellung Ihrer nachfolgend aufgeführten Schusswaffen wird angeordnet:

- Smith Kavalleriekarabiner, Kaliber. 50
- Murray Kavalleriekarabiner, Kaliber.58
- Sharps-Gewehr Modell 1863, Kaliber.54
- Schrotflinte Modell Trapper, Kaliber.12

Außerdem ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Waffenbesitzverbotes an.

Begründung:

Sie sind Eigentümer und Besitzer der vier oben aufgeführten Einzelladerwaffen, deren Erwerb und Besitz nach dem Waffengesetz keiner Erlaubnis bedarf.

Zwischen Ihnen und Ihrem Nachbarn, Herrn Stefan Ott, herrscht infolge eines Zivilprozesses, in dem Herr Ott von Ihnen verlangt, zwei in Ihrem Garten stehende Tannen zu beseitigen, heftiger Streit. Es gab in den letzten Monaten wiederholt Vorfälle, bei denen Sie Herrn Ott und dessen Ehefrau auf offener Straße beschimpften und ihnen drohten, ihre Tannen notfalls mit Waffengewalt zu verteidigen und Herrn und Frau Ott zu erschießen. Am 28.10.2005 kam es zu einer Konfrontation, weil ein auf dem Grundstück des Herrn Ott befindlicher Haufen aus zusammengekehrtem Laub vom Wind auf Ihr Grundstück geweht wurde. Sie beschuldigten Herrn Ott, dass dieser den Laubhaufen absichtlich so platziert habe, dass er Ihr Grundstück verschmutzte. Im Verlauf der Auseinandersetzung drohten Sie Herrn Ott, ihn zu erschießen, und versetzten ihm mit einem Kehrbesen einen Hieb in den Nacken. Die Staatsanwaltschaft Aachen hat wegen dieses Vorfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist.

Im Hinblick auf Ihr vorstehend geschildertes Verhalten, insbesondere die Tätlichkeit gegen Herrn Ott am 28.10.2005, ist mit einer weiteren Eskalation des Streits zu rechnen. Es besteht eine hohe Gefahr, dass Sie bei einer weiteren Konfrontation mit Herrn Ott oder dessen Ehefrau überreagieren und - wie von Ihnen angedroht - Ihre Schusswaffen missbräuchlich verwenden und gegen Herrn Ott einsetzen. Wegen der drohenden erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit Ihrer Nachbarn sind der Erlass eines Waffenbesitzverbotes gem. § 41 I WaffG und die sofortige Sicherstellung der Waffen gem. § 46 IV WaffG erforderlich und geboten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Waffenbesitzverbotes

Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, vor Gefahren, die sich aus dem Umgang mit Waffen ergeben können, geschützt zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehr als nur die bloße Vermutung besteht, dass unter Zuhilfenahme legal gewährten Waffenbesitzes Straftaten begangen werden. Die oben geschilderten Vorgänge lassen diese Prognose durchaus zu.

Diese Tatsachen sowie Ihr Verhalten rechtfertigen keinen weiteren Aufschub im Vollzug des Waffenbesitzverbotes bis zur Bestandskraft des Bescheides. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit und einzelner Betroffener an einem wirksamen Schutz vor Gefahren muss hier Vorrang vor Ihrem Interesse an der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über erlaubnisfreie Waffen sowie deren Erwerb haben.

Die Anordnung der Sicherstellung ist schon aufgrund Gesetzes sofort vollziehbar.

Im Auftrag gez. Müller Polizeirat

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtshelfsbelehrung wurde verzichtet.

Widerspruch des Mandanten vom 19.12.2005

Udo Bauer Brühlstraße 17 52080 Aachen

Datum: Aachen, den 19.12.2005

An das Polizeipräsidium Aachen Hubert-Wienen-Str. 25 52070 Aachen

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident,

hiermit lege ich gegen den an mich gerichteten Bescheid vom 13.12.2005 Widerspruch ein.

Hochachtungsvoll gez. Udo Bauer

Vermerk Anwalt Haase Neuhaus Kosak Rechtsanwälte

52064 Aachen Kapuzinergraben 30 Datum: 3.1.2006

Bauer./. PP Aachen Vfg.

1. Vermerk

Ich habe heute Einsicht in den Verwaltungsvorgang des Polizeipräsidiums Aachen genommen.

 Ablichtung des Vermerks des Polizeipräsidiums Aachen vom 16.12.2005 (Bl. 3 des Vorgangs) fertigen und zur Handakte nehmen.

3. 1. 2006 gez. Neuhaus Rechtsanwalt

Vermerk Polizeipräsidium

Polizeipräsidium Aachen Polizeiinspektion 1

Aachen, den 16.12.2005

Vermerk:

Betr.: Sicherstellung der Schusswaffen bei Herrn Udo Bauer

Am heutigen Nachmittag gegen 15.00 Uhr suchten der Unterzeichner, POM Wienand, und PM Braun Herrn Udo Bauer, Brühlstraße 17, 52080 Aachen, auf, um hier die Sicherstellung der Schusswaffen des Herrn Bauer zu vollziehen. Wir trafen dort nur die Ehefrau des Herrn Bauer an, die uns mitteilte, dass Herr Bauer sich gerade auf dem Schießplatz der »Schwarzpulverfreunde Aachen e.V.« befinde und er seine Gewehre dabei habe. Wir begaben uns sofort dorthin. Auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Schießplatz trafen wir Herrn Bauer und einige weitere Vereinsmitglieder an, die vor einem auf Herrn Bauer zugelassenen VW-Kleinbus (amtl. Kennzeichen: AC-BB 147) standen.

Wir übergaben Herrn Bauer den Bescheid vom 13.12.2005 und eröffneten ihm, dass wir die dort angeordnete Sicherstellung zwangsweise vollziehen würden, wenn er die Waffen nicht sofort freiwillig herausgebe. Dies verweigerte Herr Bauer. Wir forderten ihn daher auf, zur Seite zu treten, damit wir uns die Waffen aus dem Kleinbus herausholen könnten. Hierauf äußerte Herr Bauer wiederholt in erregtem Tonfall, dass er dies keineswegs dulden werde. Als wir gleichwohl versuchten, uns dem Kleinbus zu nähern, leistete Herr Bauer uns massiv Widerstand, indem er fortwährend versuchte, sich zwischen uns und den Bus zu drängen und uns wegzuschieben. Nachdem wiederholte Aufforderungen an ihn, vernünftig zu sein und uns an den Bus zu lassen, und auch die Androhung, ihn festzuhalten, keine Wirkung zeigten, wurde Herr Bauer schließlich trotz heftiger Gegenwehr von PM Braun im Polizeigriff festgehalten, während ich den Kleinbus öffnete. Hierbei konnten alle vier sicherzustellenden Schusswaffen aufgefunden und in Verwahrung genommen werden. PM Braun ließ Herrn Bauer, der sich zwischenzeitlich wieder etwas beruhigt hatte, daraufhin unmittelbar wieder los.

Im Auftrag gez. Wienand, POM

■ VERMERK FÜR DEN BEARBEITER

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 3.1.2006.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.

Das Polizeipräsidium Aachen war für den Erlass des Bescheides vom 13.12.2005 zuständig.

Über die Vollziehung einer Sicherstellung nach § 46 IV WaffG enthält das Waffenrecht keine weiteren Regelungen.